

# Satzung Rockerpension e.V.

Beschlossen in der MGV vom 08.06.2013

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Rockerpension e.V. ", im folgenden Verein genannt.
- (2) Erkennungszeichen ist das Vereinsabzeichen und die Abk. RP in den Farben Orange und Schwarz.
- (3) Er hat seinen Sitz in 64560 Riedstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der zeitgemäßen Altenhilfe, die Verhinderung von Alterseinsamkeit sowie die Unterstützung älterer hilfsbedürftiger und minderbemittelter Menschen.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:  
Durch offene Altenhilfe soll den Bedürfnissen älterer Menschen nach Kontakten, Geselligkeit, Unterhaltung, Bildung, Wohnung und anderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden;

Anregung der körperlichen und seelischgeistigen Aktivität;  
Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen, Freizeiten, Organisation und Durchführung von Fahrdiensten;  
Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.  
Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Satzungszweck soll durchgesetzt werden durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Mittel des Vereins stehen ausschließlich dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele zur Verfügung. Die Mittel der Einrichtungen mit denen der Verein zusammenarbeiten kann, müssen auch Bedürftigen und minderbemittelten Personen zugute kommen.

Die Einnahmen (Gewinne) aus den Zweckbetrieben stehen ausschließlich dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele zur Verfügung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz, durch den Vorstand genehmigter und nachgewiesener Auslagen.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### (1) Ordentliche Mitgliedschaft (Aktive)

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

### (2) Fördermitgliedschaft (Passive)

Jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten.

### (3) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Ziele und den Zweck des Vereins verdient gemacht haben und können von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung ernannt werden.

### (4) Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann formlos schriftlich, oder mittels Download eines Antrages aus dem Internet, schriftlich beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Antragsteller schriftlich oder wahlweise per elektronischer Kommunikationsmittel mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

### (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

### (6) Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.

b) durch den Tod des Mitglieds.

c) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### (7) Wiedereintritt

Der Wiedereintritt ist möglich. (siehe §4 Absatz 4)

## § 5 Beiträge

(1) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt.

(2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Beitrag ist im ersten Monat des Jahres zu zahlen.

(4) Nach genehmigtem Aufnahmeantrag ist der erste Beitrag innerhalb von 4 Wochen zu entrichten. Wird bei Erlaubnis vom Konto des Mitglieds abgebucht.

## § 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte der Mitglieder werden durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

(2) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind an die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Besondere Vertreter
- (4) Der Prüfungsausschuss

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die jedem Vereinsmitglied mitzuteilen ist, erfolgt durch den Schriftführer, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung muss in Textform erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand, der Vertreter des Vorstandes, der Schatzmeister, besondere Vertreter und der Prüfungsausschuss gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
  - a) den Schriftführer,
  - b) Gebührenbefreiungen,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) Aufnahme von Darlehen ab € 20.000,-
  - f) Mitgliedsbeiträge,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vereinsvorsitzende als Versammlungsleiter, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vereinsvorsitzende, Ersatzweise ein Stellvertreter des Vorstandes. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern ist, solange diese Erörterung stattfindet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand berechtigt umgehend, ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit der zweiten Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben. Auf diesem Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Schriftführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, dem Schatzmeister und den zwei Vertretern des Vorstandes).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens einer der Vereinsvorsitzende oder der stellvertretende Vereinsvorsitzende sein muss.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Er gilt als gewählt wenn er die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei als Nein gewertet. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Scheidet der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vereinsvorsitzende oder der Schatzmeister aus, so tritt einer der beiden Vertreter des Vorstandes an dessen Stelle und übernimmt dessen Vereinsgeschäfte kommissarisch, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine schnellstmögliche Neuwahl ist anzustreben.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand entscheidet über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, er entscheidet auch über die Aufnahme von Darlehen die nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden dürfen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens 50 Prozent anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. In Textform oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses einzuladen.

## **§ 10 Besondere Vertreter**

(1) Neben dem Vorstand können für gewisse Angelegenheiten besondere Vertreter bestellt werden.

(2) Die Aufgabe des besonderen Vertreters ist die Unterstützung und Entlastung des Vorstandes.

Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich mit sich bringt. Bestellung und Abwahl erfolgen durch die Mitglieder- oder Vorstandsversammlung.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt und muss den Mitgliedern dort berichten.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsvorstandes oder deren Vertreter sein.

## **§ 12 Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen sowie Ehrenmitglieder des Vereins.

(2) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 13 Wahlen / Beschlüsse**

- (1) Vor einer Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit (Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) festzustellen.
- (2) Eine Wahl / Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht geheime Wahlen zu verlangen.
- (4) Briefwahl

Bei besonderen Wahlhandlungen oder Abstimmungen die wichtige Vereinsangelegenheiten behandeln, oder die vom Vorstand festgelegt und in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein müssen, besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

Kann ein Mitglied bei diesen Handlungen nicht an der Versammlung teilnehmen, sind die Briefwahlunterlagen beim Vorstand zu beantragen.

- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Telefonisch oder in Textform gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse, durch die für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmungen geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

## **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer ordentlichen, sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der betreffende bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungsauszug beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, sind 9/10 (90 Prozent) der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Bärenherz Stiftung in Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind soweit Gemeinnützigkeit besteht, der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.